



## BEKANNTMACHUNG

Am Dienstag, 22.11.2022, 18:00 Uhr, findet im Ratssaal des Rathauses eine öffentliche Sitzung des Gemeinderats statt. Die Bevölkerung wird hierzu eingeladen.

### Auf der Tagesordnung steht:

1. Erlass einer Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung)
2. Anpassung der Mietpreisverzeichnisse an § 2b UStG
3. Zusammenlegung Leimbach - Landgraben (Maßnahme 5) - Gewässerökologieprojekt  
- Stellungnahme im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens -
4. Beauftragung der MVV Energie AG mit der Erstellung einer digitalen Wärmelandkarte
5. Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse
6. Sonstige Angelegenheiten/Bekanntgaben
7. Anfragen

Oftersheim, 14.11.2022

Pascal Seidel  
Bürgermeister

# GEMEINDE OFTERSHEIM



## VORLAGE

### SITZUNG DES GEMEINDERATS

AM: 22.11.2022

### TAGESORDNUNGSPUNKT NR. : 1.

**Erlass einer Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG  
(§ 2b UStG-Anpassungssatzung)**

Öffentlich

#### **BESCHLUSSVORSCHLAG:**

**Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b Umsatzsteuergesetz (§ 2b-UStG-Anpassungssatzung) gemäß der Anlage.**

#### **SACHVERHALT / BEGRÜNDUNG:**

Ab dem 01.01.2023 gilt das neue Umsatzsteuerrecht, durch das viele Leistungen der Gemeinde steuerpflichtig werden. Das betrifft privatrechtliche Leistungen, aber auch Leistungen im öffentlich-rechtlichen Bereich, die durch Satzung geregelt sind. Bisher ist in diesen Satzungen beim Kostenersatz keine Regelung zur Umsatzsteuer enthalten. Die Satzungen sind daher anzupassen. Mit der vorliegenden Anpassungssatzung nach dem Satzungsmuster des Gemeindetags kann diese Regelung aufgenommen werden, ohne jede einzelne Satzung zu ändern und neu beschließen zu müssen („Steuer-Disclaimer“).

Der Gemeindetag Baden-Württemberg schreibt dazu:

*„Mit Blick auf die gesetzliche Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand und insbesondere der Vorschrift des § 2b UStG wird zu prüfen sein, inwieweit den Satzungen oder Gebührenverzeichnissen Leistungen zugrunde liegen, bei denen ein möglicher Wettbewerb zu Dritten und damit eine Umsatzsteuerpflicht vorliegt. Ziel der Aufnahme eines „Steuer-Disclaimers“ in die örtlichen Satzungen oder Gebührenverzeichnisse ist, auf diesem Wege umsatzsteuerliche Risiken im Kontext dieser Neuregelung abzufangen. Um den Aufwand für die Änderung der Vielzahl von Satzungen oder Gebührenverzeichnissen in Grenzen zu halten, hat der Gemeindetag Baden-Württemberg ein Satzungsmuster für die Umstellung in Form einer so genannten Artikelsatzung erarbeitet.“*

## **Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungssatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), §§ 2, 6, 11, 13, 44 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) und §§ 26 Abs. 2, 34 des Feuerwehrgesetzes (FWG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Oftersheim am 22.11.2022 folgende Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungssatzung) beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Oftersheim (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS)**

Die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Oftersheim (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung) in der Fassung vom 23.11.2016, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Oftersheim am 25.11.2016 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

#### **§ 5a Umsatzsteuer:**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersatzes und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

### **Artikel 2**

#### **Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Oftersheim (Bestattungsgebührensatzung)**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Oftersheim (Bestattungsgebührensatzung) in der Fassung vom 17.07.2018, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Oftersheim am 20.07.2018 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

#### **§ 5a Umsatzsteuer:**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersatzes und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

### **Artikel 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der zu ändernden Satzungen unberührt. Für Entgelte, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2022 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung gegolten haben.

Oftersheim, 22.11.2022

Pascal Seidel  
Bürgermeister

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

# GEMEINDE OFTERSHEIM



## VORLAGE

### SITZUNG DES GEMEINDERATS

AM: 22.11.2022

### TAGESORDNUNGSPUNKT NR. : 2.

#### Anpassung der Mietpreisverzeichnisse an § 2b UStG

Öffentlich

#### BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Gemeinderat beschließt die Anpassung der privatrechtlichen Entgelte an § 2b UStG gemäß der Anlage.

#### SACHVERHALT / BEGRÜNDUNG:

Mit dem Inkrafttreten des neuen Umsatzsteuergesetzes ab dem 01.01.2023 sind auch die privatrechtlichen Leistungen der Körperschaften des öffentlichen Rechts steuerbar und unterliegen zum Großteil der Umsatzsteuer.

Bisher ist in den Mietpreisverzeichnissen der Gemeinde Oftersheim keine Regelung zur Umsatzsteuer enthalten. Wie auch schon die örtlichen Satzungen müssen auch diese Verzeichnisse um die entsprechenden Regelungen ergänzt werden.

## **Anpassung der privatrechtlichen Entgelte an § 2b UStG**

Der Gemeinderat der Gemeinde Oftersheim hat am 27.09.2022 folgende Regelung zur Anpassung der Mietpreisverzeichnisse an § 2b UStG beschlossen:

### **Änderung des Mietpreisverzeichnisses für öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Oftersheim**

Das Mietpreisverzeichnis für öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Oftersheim in der Fassung vom 23.02.2011 wird wie folgt geändert:

Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

#### **§ 1a Umsatzsteuer:**

Soweit die Leistungen, die den in diesem Verzeichnis festgelegten Entgelten zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

### **Änderung der Mieten für Parkraum**

Der Beschluss des Gemeinderates vom 22.11.2016 über die monatlichen Mietpreise für Parkraum wird wie folgt ergänzt:

#### **Umsatzsteuer:**

Soweit die Leistungen, die den mit diesem Beschluss festgelegten Entgelten zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

### **Inkrafttreten**

Diese Anpassung gilt ab dem 1. Januar 2023. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der zu ändernden Verzeichnisse unberührt. Für Entgelte, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2022 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung die Regelungen, die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung gegolten haben.

Oftersheim, 22.11.2022

Pascal Seidel  
Bürgermeister

# GEMEINDE OFTERSHEIM



## VORLAGE

### SITZUNG DES GEMEINDERATS

AM: 22.11.2022

### TAGESORDNUNGSPUNKT NR. : 3.

**Zusammenlegung Leimbach - Landgraben (Maßnahme 5) - Gewässerökologieprojekt  
- Stellungnahme im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens -**

Öffentlich

#### **BESCHLUSSVORSCHLAG:**

**Die Gemeinde Oftersheim erhebt keine Einwendungen gegen das Projekt "Zusammenlegung Leimbach-Landgraben" im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens.**

#### **SACHVERHALT / BEGRÜNDUNG:**

Die Maßnahme „Zusammenlegung Leimbach-Landgraben“ wurde in den vergangenen Jahren mehrfach dem Gemeinderat vorgestellt. Zuletzt erfolgte, im Rahmen der Finalisierung der Entwurfsplanung, am 21.09.2021 in öffentlicher Sitzung eine Erläuterung des Verfahrensstandes durch Herrn Dr. Harlacher vom Regierungspräsidium Karlsruhe zusammen mit dem beauftragten Ingenieurbüro Wald + Corbe.

Gemeinsames Ziel der Leimbach-Hardt bach-Projekte ist die Verbesserung des Hochwasserschutzes, die Aufwertung der Gewässerökologie sowie die Verbesserung der Unterhaltungsarbeiten und insgesamt die Erlebbarkeit des Gewässers für die Bevölkerung. Dies wird mit insgesamt fünf Maßnahmen umgesetzt. Die Maßnahme 5 (Zusammenlegung Leimbach-Landgraben) ist ein Gewässerökologieprojekt und liegt zwischen der Gemeinde Sandhausen und der Gemeinde Oftersheim.

Die Maßnahme 5 war im Rahmen der Gesamtkonzeption als Hochwasserschutzmaßnahme vorgesehen. Durch Optimierungen in der Planung der Maßnahme 4 konnte der Hochwasserabfluss nördlich der Ortslage Sandhausen soweit entschärft werden, dass die Maßnahme 5 keinen Beitrag zum Hochwasserschutz mittels Minderung des Hochwasserabflusses in Richtung der Ortslage Oftersheim leisten muss. Hierdurch konnte die Maßnahme 5 als reines Gewässerökologieprojekt zur Erfüllung der Vorgaben aus der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) fortgeführt werden.

Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung startete mit der Abstimmung des Beteiligungskonzeptes und -fahrplanes mit den betroffenen Kommunen. Mit einer Projekthomepage wurde die breite Öffentlichkeit über den Projektverlauf informiert. Zur aktiven Beteiligung wurden Fachgespräche und Eigentümer-Informationsabende sowie weitere bilaterale Abstimmungen durchgeführt. Im Rahmen des Projektes wurden 2019 drei Pressemitteilungen über den Planungsstand und die Beteiligung veröffentlicht. Mit der Abgabe des Antrags auf Planfeststellung und damit dem Abschluss der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung durch den Vorhabenträger erfolgt eine weitere Pressemitteilung.

Die Vertreter\*innen der Kommunen Offersheim, Sandhausen und Heidelberg wurden von Beginn an in die Planung und die Art und Weise der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung einbezogen und kontinuierlich informiert. 2018 und 2019 fand außerdem die Beteiligung im Rahmen sogenannter Fachgespräche statt.

Im Oktober 2019 fanden außerdem zwei Informationsveranstaltungen für Flächeneigentümer von Flächen im Planungskorridor statt. Hierfür wurde eine Planung vorgelegt, mit der quadratmetergenau die Flächenverluste oder bauzeitliche Einschränkungen jedes einzelnen Flurstückes nachvollzogen werden konnten. Weiterhin wurde die grundsätzliche Vorgehensweise zur Ermittlung der Betroffenheit und die Vorbereitung der erforderlichen Entschädigungen erläutert. Für die Eigentümer der Kleingartenanlagen in Offersheim könnte größtenteils auch ein nördlicher Flächenausgleich für die im Rahmen des Projektes benötigten südlichen Flächen angeboten werden.

Mit unterschiedlichen Formaten der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden alle betroffenen und interessierten Akteure über die Ziele des Vorhabens, die Mittel es zu verwirklichen und die voraussichtlichen Auswirkungen informiert. Auf unterschiedliche Weise konnten die Kommunen, Fachbehörden, Vereine und Flächeneigentümer die Planung erörtern und Vorschläge einbringen.

Als Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung durch den Vorhabenträger können Antragsunterlagen vorgelegt werden, die im Planungsprozess mit zahlreichen Akteuren und Institutionen besprochen und abgestimmt wurden. Mit der Öffentlichkeitsbeteiligung konnte aus Sicht des Vorhabenträgers eine Planung entwickelt werden, die einerseits Zwangspunkte des Planungsraumes berücksichtigt und andererseits die Gestaltungsmöglichkeiten bestmöglich genutzt und Planungsoptimierungen umgesetzt hat.

Die Unterlagen zum Stand des Projektes und der Öffentlichkeitsbeteiligung sind auf der Projekthomepage des Regierungspräsidiums eingestellt.

([www.rp-karls-ruhe.de](http://www.rp-karls-ruhe.de) > Abteilung 5 Umwelt > Referat 53.1 > Leimbach-Hardt bach-Projekte > Maßnahme 5)

# GEMEINDE OFTERSHEIM



## VORLAGE

### SITZUNG DES GEMEINDERATS

AM: 22.11.2022

### TAGESORDNUNGSPUNKT NR. : 4.

**Beauftragung der MVV Energie AG mit der Erstellung einer digitalen Wärmelandkarte**

Öffentlich

#### BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Gemeinderat beschließt, mit der **MVV Energie AG, Luisenring 49, 68159 Mannheim**, einen Vertrag zur Erstellung einer digitalen Wärmelandkarte abzuschließen. Die Kosten für die Gemeinde Oftersheim belaufen sich bei berechneten 2.617 Wohngebäuden auf 13.703,88 EUR (netto).

#### SACHVERHALT / BEGRÜNDUNG:

In der Juli-Sitzung des Bürgermeistersprengels wurde über das Projekt CLIMAP der MVV Energie AG beraten. Gemäß Website des Unternehmens ([www.climap.de](http://www.climap.de)) soll mit dem Angebot die Möglichkeit geschaffen werden, über eine online frei verfügbare „Wärmelandkarte“ den energetischen Zustand von Gebäuden im großen Maßstab zu erfassen. Bei Bedarf kann ein individueller Energiebericht (kostenpflichtig) angefordert werden.

Die Leistungen werden von der MVV Energie AG für den Wohngebäudebestand aller Städte und Gemeinden des Sprengels (Schwetzigen, Oftersheim, Plankstadt, Ketsch und Eppelheim) angeboten.

Der Leistungsumfang gliedert sich wie folgt:

- Thermografische Erfassung des Gebäudeareals,
- Aufbereitung der Daten unter Verwendung weiterer Datenquellen zur Wärmelandkarte,
- Aufbau einer Datenbank mit geografischer Zuordnung der Thermografie-Daten aller erfassten Gebäude,

- Aufbau und Betrieb des Webportals, sodass auf die Wärmelandkarte über das Internet zugegriffen werden kann und Immobilieneigentümer Ihren persönlichen Energiebericht bestellen können
- Übermittlung der Thermografie-Daten aller zuvor benannten Gebäude in kommunalem Besitz inkl. energetischer Klassifizierung zur Vergleichbarkeit untereinander

Für die Anfertigung der Wärmelandkarte sollen mithilfe eines Spezialflugzeugs sowie Spezialfahrzeugs Wärmebilder der Gebäude in den Ortbereichen der Gemeinde Oftersheim erstellt werden. Die Erstellung der Wärmebilder erfolgt voraussichtlich in der Heizperiode 2022/2023, jedoch spätestens bis April 2024.

Der beschriebene Leistungsumfang wird im Paket für alle Kommunen angeboten. Für die Gemeinde Oftersheim wird bei einer ermittelten Anzahl von 2.617 Wohngebäuden von einem Kostenanteil von 13.703,88 EUR (netto) ausgegangen.

Der zu unterzeichnende Vertrag hat eine unbestimmte Laufzeit und endet automatisch, wenn die Wärmelandkarte erstellt und der Gemeinde Oftersheim übergeben wurde.

Die Vertragsunterlagen werden den Mitgliedern des Gremiums als Anlage zur Verfügung gestellt.